

Bundesstaate. Für die Erwerbung und den Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit normiert das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Beseitigt ist die V. O. vom 1. Juni 1853 betr. den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans, soweit sie von den Bestimmungen des Reichsrechtes abweicht. Insbesondere ist die Vorschrift in § 1 V der cit. V. O. vom 1. Juni 1853, wonach »die Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans begründet wird durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn- resp. Homagialeides«, in Wegfall gekommen (vergl. § 5 der V. O. vom 28. Dezember 1872 betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit). Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, sind von der Ausübung aller dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse eines mecklenburgischen Gutsbesitzers (namentlich obrigkeitlicher und polizeilicher Befugnisse) ausgeschlossen, bis sie Staatsangehörige des Grossherzogtums werden. Bis dahin ruht auch die Landstandschaft.

Bürger bezhw. Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur solche Personen werden, welche dem Staatsverbande des Grossherzogtums angehören (§ 2 der cit. V. O. vom 28. Dezember 1872). Treten landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältnis, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 3 der cit. V. O. vom 28. Dezember 1872). Wegen der Verpflichtung